

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl
- Straßenreinigungssatzung -
vom 01.01.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflichten

(1) Der Stadtservicebetrieb Brühl- Anstalt öffentlichen Rechts- betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/ der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung, sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3b dieser Satzung.

in Kraft am 01.01.2019

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der in den Anlagen der Anlagen 1 und 2 besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) und Anlage 2 (Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtservicebetrieb Brühl –Anstalt öffentlichen Rechts- mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/ der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/ eine reinigungspflichtige

Anliegerin vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher/ der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d.h.

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 20.00 Uhr

zu säubern. Die Reinigung hat wöchentlich an den Freitagen oder Samstagen zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Auf öffentlichen Gehwegen und auf Parkflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder ähnliches eingesetzt werden.

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Der Stadtservicebetrieb Brühl erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der in § 5 Abs. 4 aufgeführten Straßenarten Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt der Stadtservicebetrieb.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4 und 5) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten

Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters nach unten abgerundet.

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Straßenarten 3 und 4 (Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen) | 3,10 € |
| b) | Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen) | 14,50 €. |

Wird durch den Stadtservicebetrieb mehrmals wöchentlich (lt. Anlagen 1 und 2) gereinigt, so vervielfältigen sich die Benutzungsgebühren entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße, eines Gehweges und jeder sonstigen zu reinigenden Fläche sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die jeweils Reinigungspflichtigen (Stadtservicebetrieb oder Anlieger/innen) ergeben sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw.

Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/Eigentümerin vom 1. Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats an gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtservicebetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag des auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Kalendermonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres an den „Stadtservicebetrieb zu entrichten. Die Gebühr kann grundsätzlich zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht aber kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Im Übrigen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. s. 570; 2005 S.818/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder diesen gleichgestellte Person die Pflichten aus der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 verletzt;
2. gegen die vorgeschriebene Art und den Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 a oder § 3 b verstößt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 die dort statuierte Auskunft- oder Duldungspflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln höchstens 500,00 € und fahrlässigem Handeln höchstens 200,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl vom 08.11.2017 außer Kraft.

Anlagen

1 - Straßenverzeichnis

2 - Aufstellung über die Reinigungs- und Gebührenpflicht

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

Straßenverzeichnis

Straßenart: 1 - Anliegerstraße

2 - Anliegerstraße mit Verkehrsbedeutung

3 - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE

4 - Hauptverkehrsstraße

5 - Selbständige Geh- und Radwege

6 - Fußgängerstraße

7 - Fußgängergeschäftsstraße/verkehrsberuhigte Geschäftsstraße

8 - Wirtschaftswege

9 - sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen

Plätze sind unter der jeweiligen Straßenart erfasst.

Definitionen:

Zu 1: Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen. Soweit nicht besonders erfasst, gehören dazu auch Stich-, Seiten- und Parallel-Wege von Erschließungsanlagen, die unter den Straßenarten 2, 3 und 4 aufgeführt sind. ¹⁾²⁾³⁾

Zu 2: Anliegerstraßen mit Verkehrsbedeutung sind Straßen wie zu 1) mit einer zusätzlichen Verkehrsbedeutung.

Zu 3: HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach 4) sind. ¹⁾²⁾³⁾

Zu 4: Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. ¹⁾²⁾³⁾

Zu 5: Selbständige Geh- und Radwege sind Wege, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage anderer Straßenarten sind und bei denen die Stadt Baulastträger ist, auch wenn die Benutzung für Radfahrer/Radfahrerinnen und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist. ²⁾³⁾

Zu 6: Fußgängerstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ²⁾

Zu 7: Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ¹⁾²⁾³⁾

Verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, deren Verkehrsräume durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass der Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen weitgehend verdrängt wird und beim Anliegerverkehr eine Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht wird.

Zu 8: Wirtschaftswege sind solche Wege, die vornehmlich zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft benutzt werden und bei denen die Stadt Baulastträger ist.

Zu 9: Sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen sind solche, die nicht unter die o. Ziff. 1 - 8 fallen und bei denen die Stadt Baulastträger ist (z.B. der Weg zwischen der Liblarer Straße und der Maiglerstraße).

Soweit in diesem Straßenverzeichnis Wege, Straßen oder Teile von Wegen und Straßen erfasst sind, bei denen die Stadt nicht Eigentümer und/oder Straßenbaulastträger ist, sind diese nur nachrichtlich aufgeführt (z.B. Privatwege, Privatstraßen und Teile von Kreis-, Land- und Bundesstraßen).

¹⁾ vgl. Kommentar Walprecht/Sander zum Straßenreinigungsgesetz NRW

²⁾ vgl. wie § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.93

³⁾ vgl. Runderlass des Innenministers vom 28.5.1971 (III B 1-4/10-3740/71 in SMBl. NRW 2023)

Straßenbezeichnung**Straßenart**

Adolf-Damaschke-Straße	1
Agathastraße	1
Ahornweg	1
Akazienweg	1
Alte Bohle zwischen Liblarer Straße und Neue Bohle	2
Alte Bohle südlich Neue Bohle	1
Alte Bonnstraße Parallel-Weg in Brühl-Pingsdorf	1
Alte Bonnstraße ohne Parallel-Weg	4
Am Amtsgericht	1
Am Birkhof	1
Am Daberger Hof	2
Am Eichenbusch	1
Am Falter	1
Am Hennebach innerhalb des Baugebietes	1
Am Hennebach außerhalb des Baugebietes	9
Am Hohlweg	1
Am Hülderberg	1
Am Inselweiher	1
Am Kirchberg	1
Am Krausen Baum	2
Am Kreuz	2
Am Kuttenbusch von Auf dem Kamm bis Haus-Nr. 50	1
Am Kuttenbusch (Parallelstraße zwischen Haus-Nr. 6 und 7 bis zwischen Haus-Nr. 46 u. 48)	6
Am Kuttenbusch (nördlich Haus-Nr. 50)	1
Am Michelshof	1
Am Mühlenhof	1
Am Pappelbusch	1
Am Pastorsgarten	1
Am Petershof	1
Am Rankewerk	1
Am Rheindorfer Bach	1
Am Ringofen	1
Am Römerkanal	2
Am Rolfsacker	1
Am Rott	1
Am Siegesbach	2
Am Strauchshof	2
Am Volkspark	2
An der alten Brauerei	3
An der alten Zuckerfabrik	2
An der Bleiche	2
An der Brücke	4
An der Hohlen Gasse	1
An der Kapelle	1
An der Linde	2
An der Schallenburg	2
An der Synagoge	3
An der Villebahn	5
An der Ziegelei	1
Andreaskirchplatz	1
An Haus Vendel	1
An Hornsgarten von Alte Bonnstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16 (Stichweg)	1

An Hornsgarten (Rest ab Stichweg)	9
An Maria Glück	1
Anna-Schmitz-Straße	1
Anton-Ockenfels-Straße	1
Arminiusweg	1
Arndstraße	1
Auf dem Gallberg	3
Auf dem Kamm	2
Auf den Steinen	2
Auf der Burg	5
Auf der Höhe	1
Auf der Kehre	2
Auf der Pehle	1
Auguste-Viktoria-Straße	2
Badorfer Straße	3
Bahnhofstraße ostwärts Burgstraße	3
Bahnhofstraße zwischen Markt und Burgstraße	7
Balthasar-Neumann-Platz	7
Barbarastraße	1
Bavinganstraße	1
Bendgespfad	1
Bergerstraße	4
Berggasse	1
Berggeiststraße	4
Bergstraße ohne Stichstraße	3
Bergstraße nördliche Stichstraße	1
Berliner Ring	2
Berrenrather Straße zw. An der Brücke und Vochemer Straße	4
Berrenrather Straße nordwestl. Vochemer Straße	1
Bertolt-Brecht-Straße	1
Berzdorfer Straße	2
Bitterfelder Straße	1
Bleibtreuseeweg	9
Bleiche	6
Böningergasse	2
Bonnstraße von Stern bis Einfahrt Schulzentrum Süd	2
Bonnstraße von Einfahrt Schulzentrum Süd bis Ortsende	4
Bonnstraße Verbindungsweg zur Lindenstraße	1
Bootsweg	5
Brauweilerweg	1
Bremer Straße (ohne Stichwege)	3
Bremer Straße (Stichwege)	2
Breslauer Straße	2
Brückenstraße	2
Buchenweg	1
Burgpfad	1
Burgstraße	3
Buschgasse	2
Cäcilienstraße	1
Carl-Schurz-Straße	3
Chlodwigstraße	2

Clemens-August-Straße 4 bis Römerstraße	3
Clemens-August-Straße / Ecke Mühlenstraße	7
Comesstraße	4
Cottbuser Weg	1
D aberger Höhe ohne Stichstraße	2
Daberger Höhe Stichstraße	1
Daberger Weg	2
Danziger Straße	1
Donatusstraße	1
Drachenfelsstraße	1
Dreichtenweg von KBE bis Bonnstraße	9
Dresdener Straße	2
E ckdorfer Mühlenweg zw. Eckdorfer Straße und Alte Bonnstraße	2
Eckdorfer Straße zw.Eckdorfer Mühlenweg und Grüner Weg	1
Eckdorfer Straße zw. Steingasse und Eckdorfer Mühlenweg	2
Edelgasse	1
Eibenweg	1
Eichweg	1
Eichendorffstraße	3
Eifelstraße	1
Elisabethstraße	1
Elsterpfad	1
Engeldorfer Straße	3
Erich-Kästner-Straße	1
Erlengrund	1
Euskirchener Straße	4
F ischenicher Straße	2
Fischmarkt	1
Flechtenweg zw. Bonnstraße und Oberstraße	2
Flechtenweg zw. Oberstraße und Sechtemer Straße	1
Frankenstraße	1
Franziskanerhof	7
Franzstraße	3
Franz-von-Kesseler-Straße	1
Frechener Straße	3
Fredenbruch	1
Freiheitstraße	3
Freiherr-vom-Stein-Straße	3
Friederikeweg	1
Friedrich-Ebert-Straße	1
Friedrichstraße	3
Fritz-Wündisch-Straße	1
Fronhofweg	1
Fuchsstraße	1
G abriele-Münter-Weg	1
Gartenstraße	2
Gebrüder-Grimm-Straße	1
Geildorfer Bach	1

Geildorfer Straße	2
Georg-Grosser-Straße	2
Georg-Sandmann-Straße	1
Gertrudenstraße	1
Ginsterhang	1
Gleueler Weg	2
Glitzmudisstraße	1
Goethestraße	2
Gottfried-Keller-Straße	1
Grubenstraße	2
Grünebergstraße	1
Grüner Weg innerhalb des Baugebietes	2
Grüner Weg außerhalb des Baugebietes	9
Gruhlstraße	1
Gustav-Wegge-Straße	1
Härriskuhl	1
Hamburger Straße	2
Hainbuchenweg	1
Hannah-Arendt-Straße	1
Hauptstraße zw. Römerstraße und Zum Herrengarten	3
Hauptstraße ab Zum Herrengarten bis unterhalb neue Brücke	2
Hauptstraße ab Brückenkreuzung Frechener Straße bis Ende (außer Stichteil ab Haus-Nr 53-63)	3
Hedwig-Gries-Straße	1
Heinestraße	1
Heinrich-Esser-Straße	4
Heinrich-Fetten-Platz	7
Heinrich-Kreutzberg-Straße	1
Heinrich-Liertz-Straße	1
Heinrich-Spoerl-Straße	1
Helma-Meyers-Straße	1
Hennersweg	1
Hermann-Faßbender-Straße	2
Hermann-Gruhl-Straße	1
Hermann-Löns-Straße	1
Hermannstraße	3
Hermülheimer Straße	2
Herseler Straße	1
Himmelreich zw. Am Siegesbach und Freiheitstraße	2
Himmelreich zw. Freiheitstraße und Hochstraße	1
Hochstraße	1
Hommelsheimstraße	1
Hospitalstraße	1
Höhenweg	9
Hubert-Geuer-Straße	1
Hubertusstraße	3
Hüllenweg zw. Euskirchener Straße und Maigler Straße	2
Hüllenweg westlich Maigler Straße	1
Hürther Straße	3
Ida-Ehre-Weg	1
Im Bungarten	1
Im Klostergarten	1

Im Mühlengrund	1
Im Paradies	1
Im Sonntagsgarten	1
Im Vogelsang	1
Immendorfer Straße	2
In der Maar	3
Irmgard-Keun-Weg	1
Janshof	3
Janshofpassage	1
Jordanstraße	3
Josefstraße	3
Joseph-Hürten-Straße	1
Josef-von-Görres-Straße	2
Jülichsgasse	1
Junkersdorfer Weg	1
Kämperpfad	1
Kaiserstraße	4
Kapellenweg	1
Kastanienweg	1
Kempishofstraße	3
Kentenichstraße	2
Kierberger Straße zw. Hauptstraße und Zum Sommersberg	2
Kierberger Straße zw. Zum Sommersberg und Kaiserstraße (außer Stichstraßen)	3
Kierberger Straße (Stichweg zum Bahnhof)	2
Kierberger Straße (sonstige Stichstraßen)	1
Kirchgasse	1
Kirchstraße	7
Kirchweg	2
Kleiststraße	1
Kloster Benden zw. Bergstraße und Winterburg	2
Kloster Benden zw. Winterburg und Grubenstraße	2
Klosterstraße	1
Knappschaftsstraße	3
Kölnstraße von Comesstraße Richtung Köln	4
Kölnstraße von Markt bis Comesstraße	7
Königsberger Straße	1
Königsdorfer Weg	1
Königstraße zw. Kölnstraße und Kurfürstenstraße	2
Königstraße zw. Kurfürstenstraße und KBE	6
Kolpingplatz	2
Konrad-Adenauer-Straße	4
Kreuzhof	1
Kuhgasse von Eckdorfer Straße bis Ende Baugebiet	1
Kuhgasse Rest	9
Kunibertweg	2
Kurfürstenstraße	3
Langenackerstraße	1
Laurentiusweg	1
Leipziger Straße	3
Lennéstraße	1

Lenterbachsweg	2
Lessingstraße	1
Letterhausstraße	1
Liblarer Straße zw. Pingsdorfer Straße und Römerstraße	4
Liblarer Straße von Römerstraße bis einschl. Parkplatz am Wasserturm außer Stichstraße	3
Liblarer Straße Stichstraße	1
Lida-Gustava-Heymann-Straße	1
Lindenhof	1
Lindenstraße	2
Lise-Meitner-Straße	3
Lövenicher Straße	1
Löwenburgstraße	1
Lohmühle	2
Lohrbergstraße	1
Lucretiaweg	1
Ludwig-Jahn-Straße südlich Neue Königstraße	1
Ludwig-Jahn-Straße zw. Neue Königstraße u. Ludwig-Uhland-Straße	1
Ludwig-Uhland-Straße	1
Luisenstraße	1
Lupinenweg	1
Luxemburger Straße	4
Maiglerstraße	2
Maja-Lex-Weg	1
Margaretenstraße	1
Margarethe-von-Hersel-Straße	1
Marienstraße	1
Marie-Curie-Straße	1
Marie-Schlei-Straße	1
Markt	7
Matthäusstraße	1
Max-Ernst-Allee	1
Maximilian-Franz-Straße	1
Mayersweg	2
Merricher Straße	1
Merseburger Straße	1
Mertener Straße	1
Metzenmacherweg zwischen Ahornweg und Nußbaumweg	1
Metzenmacherweg zwischen Nußbaumweg und Robertstraße	3
Mittelstraße	1
Mönengasse	1
Mühlenbach	3
Mühlenbach von 88 bis 102	1
Mühlenberg	1
Mühlenstraße 1	7
Mühlenstraße zw. Schützenstraße und An der Bleiche	1
Mühlenstraße zw. An der Bleiche und Steinweg	3
Mühlenstraße von Steinweg bis Nr. 3	2
Neue Bohle zw. Römerstraße und Am Römerkanal	3
Neue Bohle zw. Am Römerkanal und Alte Bohle	2
Neue Bohle zw. Alte Bohle und Auf der Höhe	1
Neue Königstraße	2

Nikolaus-Ehlen-Straße	1
Nord-Süd-Weg	5
Nussbaumweg	2
O bermühle Stichweg nach Südwesten	1
Obermühle ohne Stichweg	2
Oberstraße zw. Bonnstraße u. Herm.-Faßbender-Str.	1
Oberstraße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Flechtenweg	2
Oelbergstraße	1
Otto-Paes-Straße	1
Otto-Wels-Straße zw. Rheinstraße und Bonnstraße	4
P almersdorfer Hof	1
Pantaleonstraße	1
Parkstraße	1
Pastoratstraße	1
Paul-Dahm-Straße	1
Pehler Feldchen	1
Pehler Hülle	3
Petersbergstraße	1
Peter-Schmitter-Straße	1
Peterstraße zw. Bergerstraße und Elisabethstraße	6
Peterstraße zw. Elisabethstraße und Wesseling Straße	2
Pingsdorfer Straße	4
Platanenweg	1
Poststraße	2
Pützgasse zw. Auf der Kehre und Steingasse	6
Pützgasse zw. Steingasse und Robertsstraße	3
Pulheimer Straße	1
R enault-Nissan-Straße	4
Rheinstraße außer Zufahrt Industriebetriebe	4
Rheinstraße Zufahrt Industriebetriebe	1
Ricarda-Huch-Weg	1
Richard-Bertram-Straße	3
Robertsstraße	3
Rodderweg zw. Römerstraße und Ginsterhang	3
Rodderweg westlich Ginsterhang	2
Römerhof	1
Römerstraße	4
Rösberger Straße	1
Roisdorfer Straße	1
Rondorfer Straße	1
Rosenhof	1
S chiffergasse	1
Schildgesstraße	3
Schildgesstraße von 18 bis 22	1
Schillerstraße	2
Schlaunstraße	3
Schlossstraße	3
Schnorrenberg	4
Schöffenstraße	1
Schützenstraße zw. Kölnstraße und Wallstraße	2

Schützenstraße zw. Wallstraße und Mühlenstraße	1
Schulstraße	4
Schultheißstraße	1
Schwestern-Brünell-Weg	1
Sechtemer Straße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Weiherhofstr.	2
Sechtemer Straße zw. Weiherhofstraße und Flechtenweg	1
Sechtemer Straße zw. Flechtenweg und Stadtgrenze	9
Seeweg	5
Senecaweg	1
Senftenberger Straße	1
Servatiusstraße	1
Severinstraße	1
Sophienstraße	1
Sophie-Scholl-Straße	1
Spielmannsgasse	1
Spremberger Weg	1
Spürckstraße	1
St.-Albert-Straße	2
Steingasse	3
Steinkleehang	1
Steinweg	7
Stephanstraße	1
Stettiner Straße	1
Stiftstraße	3
Stommelner Weg	1
Stotzheimer Weg	2
Sürther Straße	2
Tacitusweg	1
Tafelhofstraße	1
Talstraße	3
Taurusstraße	1
Theismühle	1
Theodor-Heuss-Straße	4
Theodor-Körner-Straße	1
Theodor-Storm-Straße	1
Thüringer Platz (Ostseite)	7
Thüringer Platz (Westseite)	3
Tiergartenstraße zw. Uhlstraße und Böningergasse	2
Tiergartenstraße südlich Böningergasse	1
Töpfergasse	1
Ubierstraße	2

Uhlstraße von Pingsdorfer Straße bis Bonnstraße	3
Uhlstraße von Bonnstraße bis Markt	7
Ulmenweg	1
Unter Birken	1
Unter dem Dorf	1
Unter Eschen	1
Untermühle	2
Urfelder Straße	1
Ursulastraße	1
Villestraße zw. Bergstraße und Freiheitstraße	3
Villestraße zw. Hermann-Gruhl-Straße und Bundesbahn	1
Villestraße Teilstück von Freiheitsstraße bis Herm.-Gruhl-Straße	6
Vochemer Straße ohne Stichstraße	2
Vochemer Straße westliche Stichstraßen	1
Volkwinsweg	1
von-Droste-Hülshoff-Straße	1
von-Heinsberg-Straße	2
von-Hessen-Straße	1
von-Holte-Straße	1
von-Lupenau-Straße	1
von-Roll-Straße	1
von-Westerburg-Straße	1
von-Wied-Straße	3
von Wied-Straße Stichweg zur Turnhalle	1
Vorgebirgsstraße	2
Walberberger Straße	1
Waldorfer Straße	1
Waldweg	1
Wallstraße zw. Uhlstraße und Steinweg	1
Wallstraße zw. Steinweg und An der Bleiche	1
Wallstraße zw. An der Bleiche und Schützenstraße	1
Wasserturmweg	9
Wehrbachsweg	1
Weierhofstraße von Sechtemer Straße bis Ende Baugebiet (außer Stichstraßen)	2
Weierhofstraße Stichstraßen	1
Weierhofstraße von Ende Baugebiet bis Stadtgrenze	9
Weilerstraße zw. Frechener Straße und Brückenstraße	2
Weilerstraße zw. Brückenstraße und Stadtgrenze	1
Weißer Straße	2
Wesselinger Straße	3
Weyhestraße	1
Wilhelm-Busch-Straße	1
Wilhelm-Kamm-Straße ohne Stichstraßen	3
Wilhelm-Kamm-Straße Stichstraßen	1
Wilhelmstraße	1
Will-Küpper-Straße	1
Willy-Brandt-Straße	3
Wingertsberg	2
Winterburg zw. Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße und Knappschaftsstraße	3
Winterburg zw. Lohmühle und Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße	2

Wittelsbacher Straße ohne Stichstraße	3
Wittelsbacher Straße Stichstraße	1
Wolfsgasse	1
Wolkenburgstraße	1
Xavier-Kürten-Weg	9
Ziegelweg	6
Zum Donnerbach	2
Zum Herrengarten	2
Zum Rodderbruch	1
Zum Sommersberg von Römerstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Frechener Straße (einschließlich Brücke)	3
Zum Schützenplatz	9
Zur Gabjei zw. Liblarer Straße und Zum Donnerbach	2
Zur Gabjei zw. Zum Donnerbach und Rodderweg	1

Anhang zur Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl

In die **Straßenart 1** fallen folgende fußläufigen Wege:

1. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rolsacker 3
2. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rolsacker 5
3. Am Krausen Baum 1 bis Ölbergstraße
4. Am Krausen Baum hinter 1 bis 31
5. Am Krausen Baum 2 bis Zur Gabjei 85
6. Am Krausen Baum zwischen 31 und 33
7. Am Kuttenbusch bis Wolfsgasse
8. Am Siegesbach 27 - 29 zur Bergstraße 52
9. Am Petershof neben 1 und 12
10. Alte Bonnstraße zwischen Haus-Nr. 53 und Haus-Nr. 73 bis Ende am Sport- und Schulzentrum Brühl-Süd, Bonnstraße
11. An der Brücke von Haus-Nr. 6 bis Kierberger Straße Nr. 162
12. An der Lessingstraße
13. An der Kleiststraße
14. An Haus Vendel bis An Maria Glück
15. Auf der Höhe zur Straße Burgpfad
16. Auf den Steinen 17 zur Steingasse 75
17. Bavinganstraße hinter 3 bis 15
18. Bergstraße 40a zur Straße Am Siegesbach
19. Verbindungsweg von Bonnstraße bis Pingsdorfer Straße
20. Chlodwigstraße bis Rodderweg
21. Chlodwigstraße 17 in die Frankenstraße
22. Dresdener Straße 7 bis Stiftstraße/Thüringer Platz
23. Eckdorfer Straße bis Kuhgasse (Teilstück bis Eckdorfer Straße 112b)
24. Erich-Kästner-Straße zur Gebrüder-Grimm-Straße
25. Fronhofweg bis Römerstraße
26. Stichweg zwischen den Häusern Im Vogelsang 1/1a und Am Kuttenbusch 29/29a
27. Im Paradies hinter 1 bis 15
28. Im Paradies hinter 14 bis 20
29. Im Paradies neben 12
31. Junkersdorfer Weg zum Königsdorfer Weg
32. Junkersdorfer Weg bis Weilerstraße
33. Junkersdorfer Weg zur Frechener Straße
34. Kaiserstraße bis Dresdener Straße
35. Konrad-Adenauer-Straße zum Hermann-Löns-Weg
36. Lida-Gustava-Heymann-Straße zur Sophienstraße
37. Liblarer Straße 25 zur Heinestraße (östlicher Stichweg)
38. Liblarer Straße zwischen 76/76a und 78a zur Frankenstraße
39. Liblarer Straße 86/88 bis 108/110
(Querverbindung hinter den Häusern)
40. Liblarer Straße 96 und 98 bis zur Straße Zur Gabjei
41. Liblarer Straße 110 bis Zur Gabjei 67
42. Weg zwischen den Häusern Maiglerstraße 69 und 71
43. Margaretenstraße 16/18 bis Berrenrather Straße 28/30
44. Marie-Schlei-Straße bis Rheinstraße
45. Matthäusstraße 9 zur St.-Albert-Straße (zwischen Friedhof und Schule)
46. Rheinstraße bis Am Inselweiher entlang Bundesbahn
47. Römerhof 31 zur Römerstraße

48. Römerstraße bis Auguste-Viktoria-Straße
49. Steingasse hinter 26 bis 46
50. Ubierstraße bis Rodderweg
51. Weg zwischen den Grundstücken Zum Donnerbach 17 bis 35
52. Weg hinter den Grundstücken Zum Donnerbach 3 bis 15
53. Weg zwischen den Grundstücken Zum Rodderbruch 19 und 21
54. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 84 und 86
55. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 101 und 103
56. Weg zwischen den Grundstücken Am Krausen Baum 34 und 36
57. Weg vom Rodderweg (zwischen Am Krausen Baum 42 und zur Gabjei 121)
bis zum alten Spielplatz Zur Gabjei
58. Weg rund um den Spielplatz Zur Gabjei
59. Weg vom alten Spielplatz Zur Gabjei bis Verbindungsweg zwischen Liblarer Str.
110 und Zur Gabjei 67
60. Zum Sommersberg bis zur Straße Am Kreuz
61. Zum Donnerbach 15 zur Straße Zum Rodderbruch
62. Zum Herrengarten bis Fronhofweg
63. Zum Donnerbach 35 zur Straße Am Eichenbusch
64. Zum Donnerbach 3 zur Straße Zur Gabjei
65. Zur Gabjei 40 +42 bis zur Straße Rodderweg
66. Zur Gabjei 66 bis Kirche St. Heinrich
67. Zum Donnerbach 10 zur Frankenstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht:

Straßenart	Reinigungshäufigkeit / Woche	Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt-servicebetrieb	Gebühr
1	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
2	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
3	1	Fahrbahn	St	X
	1	Reinigung Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
4	1	Fahrbahn	St	X
	1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
5	1	Geh- und Radweg insgesamt	A	-
6	1	Fußgängerstraße insgesamt	A	-
7	6	Fußgängergeschäftsstraße / verkehrsberuhigte Geschäftsstraße insgesamt	St	X
8 + 9	nach Bedarf	Reinigung sonstiger Wege / Straßen und Wirtschaftswege insgesamt	St	-

Von der obigen Tabelle abweichende Regelungen:

Straßenart	Straße	Reinigungshäufigkeit / Woche	Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt-servicebetrieb	Gebühr	
3	Burgstraße Schlossstraße Janshof	3	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Carl-Schurz-Straße	6	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Mühlenstraße zwischen An der Bleiche und Steinweg	6	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Thüringer Platz	1	Fahrbahn	St	X	
		6	Gehweg (Ostseite)	St	X	
		1	Gehweg (Westseite)	A	-	
		Franzstraße Hermannstraße Jordanstraße Kempishofstraße	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
	7	Franziskanerhof Kirchstraße	3	Fußgängergeschäftsstraße insgesamt	St	X

5	Geh- und Radwege Nord-Süd, West- Ost, Grünzug Kaiserstraße bis von-Holte-Straße	1	Reinigung Geh- und Radwege	St	-
	Treppen Kaiserpark, Edelgasse, Adolf-Damaschke- Straße, Gertrudenstraße (zur Kölnstraße), Am Volkspark, Paul-Dahm-Straße (zur Hauptstraße), Richard-Bertram- Straße, Burgpfad, An der Brücke, Schulstraße, Grünebergstraße bis An Haus Vendel, Zum Sommersberg zur Hauptstraße	1	Reinigung Treppen	St	-